



Diese Ausgabe erscheint auch online

Nummer 21
Mittwoch, 20. Mai 2020



Corona-Hotline des Landratsamts Enzkreis:

montags bis samstags von 8.00 Uhr
bis 18.00 Uhr, Tel.: 07231/308-6850
oder per E-Mail: corona@enzkreis.de



Asphaltaufbringung ab Montag, den 25.05.2020, für ca. 3 Tage Baustelle Talstraße Lehnigen



Ab Mittwoch, 27.05.2020, Sperrung der Kreisstraße zwischen Tiefenbronn und Wimsheim



Sanierungssprechtag Landessanierungsprogramm

Interessierte zum Landessanierungs-
programm wenden sich bitte telefo-
nisch an Frau Krentzel, Tel.: 9500-30

Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Frank Spottek bei der Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2020



Bei der Bürgermeisterwahl am 8. März 2020 wurde Herr Bürgermeister Frank Spottek bei einer Wahlbeteiligung von 38,87 % mit 97,21 % der abgegebenen Stimmen wiedergewählt. Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wurde er nun in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Freitag, den 15. Mai 2020 vom 1. stellvertretenden Bürgermeister Herrn Stefan Kunle auf weitere acht Jahre für seine neue Amtszeit ab 07. Mai 2020 im Amt verpflichtet.

Herr Kunle überreichte Herrn Spottek im Namen des Gemeinderats eine Stimmgabel und eine Flasche Rotwein „Herzblut“ und verband damit den Wunsch, es möge Herrn Spottek weiterhin gut gelingen, auch die nächsten acht Jahre eine gute Harmonie zwischen allen am Gemeindeleben Beteiligten zu erhalten. „Ähnlich dem Dirigenten müssen die unterschiedlichen örtlichen Register wie z.B. die Gemeindebedienstete in Verwaltung, Bauhof, Kindergärten, aber auch die Vereine und sonstige Interessengruppen sowie der Gemeinderat in Einklang gebracht werden. Bei allen sehr unterschiedlichen Tönen ist es Aufgabe des Orchesterleiters diese zusammenzuführen so dass wenn möglich eine perfekte Harmonie entstehe.“

Daraufhin verlas er die Verpflichtungsformel welche Herr Bürgermeister Spottek wiederholte und somit auf die nächsten acht Jahre verpflichtet ist.

Anschließend bedankte sich Herr Spottek für die überaus konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit dem gesamten Gemeinderat. Ebenso bedankte er sich für das große Vertrauen, das ihm die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl entgegengebracht haben. Gemeinsam könne nun auf das in den vergangenen Jahren Erreichte aufgebaut und die anstehenden Aufgaben bewältigt werden. Dies möchte Herr Bürgermeister Spottek weiterhin mit vollem Engagement und großer Leidenschaft sowie Fachkompetenz und Herz tun. Er freue sich, weiter zum Wohl der Gemeinde Tiefenbronn tätig sein zu dürfen.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand: 16.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen für den **Einzelhandel** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-/intern/Dateien_Downloads/200516_CoronaVO_Gaststaetten.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Vergnuegungsstaetten.pdf

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des andgedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelleinfos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KMHomepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen
Änderungsschneiderei
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine
Apotheken
Augenoptiker
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen

Autovermietung, Car-Sharing
Bäckereien/Konditoreien
Banken und Sparkassen
Baumärkte
Baustoffstandorte
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)
Bestatter
Brennstoffhandel
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

<p>Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase</p> <p>Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf</p> <p>Fahrradwerkstätten</p> <p>Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)</p> <p>Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)</p> <p>Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)</p> <p>Friseure</p> <p>Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)</p> <p>Gärtnereien</p> <p>Gartenbaubedarf</p> <p>Getränkemärkte</p> <p>Großhandel</p> <p>Hofläden</p> <p>Hörgeräteakustiker</p> <p>Kaminkehrer</p> <p>Kfz-Werkstätten</p> <p>Kioske</p> <p>Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.</p>	<p>Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile</p> <p>Lebensmitteleinzelhandel</p> <p>Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken</p> <p>Lohnsteuerhilfvereine</p> <p>Makler</p> <p>Metzgereien</p> <p>Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)</p> <p>Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums</p> <p>Orthopädienschuhmacher</p> <p>Outlet-Center</p> <p>Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme</p> <p>Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)</p> <p>Raiffeisenmärkte</p> <p>Reifenservice</p> <p>Reisebüros</p> <p>Sanitätshäuser</p> <p>Schuh- und Schlüsselreparatur</p> <p>Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen</p>	<p>Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.</p> <p>Sportkurse im Freien</p> <p>Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste</p> <p>Tankstellen</p> <p>Textilreinigung</p> <p>Tierbedarf</p> <p>Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)</p> <p>Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)</p> <p>Verkauf von Jägereibedarf</p> <p>Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen</p> <p>Verkaufsautomaten</p> <p>Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen</p> <p>Versicherungsbüros</p> <p>Warenlieferung und Montage</p> <p>Waschsalons</p> <p>Waschstraßen und Selbstwaschanlagen</p> <p>Wein- und Spirituosenhandlungen</p> <p>Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse</p> <p>Zeitungen und Zeitschriften</p>
---	---	--

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (ab 18. Mai: Öffnung Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt)

Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten (Öffnung ab 18. Mai)

Bewirtung in Bäckereien und Metzgereien zum Verzehr an Ort und Stelle (Öffnung ab 18. Mai)

Bogen-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Bootsverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai)

Bungee-Sprunganlagen (Öffnung ab 18. Mai)

Fahrrad-/Segway-/Quadverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen (Öffnung ab 18. Mai)

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab Pfingsten geplant*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)

Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai geplant*)

Geführte Touren zu touristischen Zwecken, auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc. (Öffnung ab 18. Mai)

Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai (Anreisetag) geplant*)

Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Koch- und Grillschulen

Minigolfanlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Mountainbike-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Paintball-Anlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sommerrodelbahnen (Öffnung ab 18. Mai)

Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist. (Öffnung ab 18. Mai)

***vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Regelung aufgrund der aktuellen Infektionslage**

WICHTIGE TELEFONNUMMERN - NOTDIENSTE

Öffnungszeiten des Rathauses Tiefenbronn

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbronn bietet auch in der momentanen Corona-Pandemie ihre Dienstleistungen uneingeschränkt ein. Angesichts der damit zusammenhängenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von unkontrollierten Personenbewegungen im Rathaus und zur Sicherstellung von Abstandsgebots können wir persönliche Vorsprachen vorläufig weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit den jeweiligen Mitarbeiter/-innen anbieten.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass alle Besucher/-innen bei der Wahrnehmung ihrer Termine verpflichtet sind, den Bereich um Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken. Zudem ist ein Besucherschein auszufüllen, um eventuelle Infektionswege dokumentieren zu können. Ihre Anliegen oder Fragen lassen sich vielleicht schon mit einem Anruf oder per E-Mail klären, weswegen wir Sie dazu anregen möchten, vorrangig auf diesen Wegen Kontakt mit uns aufzunehmen. Im Übrigen lohnt es sich, auch immer wieder einen Blick auf unsere Webseite zu werfen, auf der Sie eine Vielzahl an wichtigen und interessanten Informationen finden.

Alle aktuellen Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://www.tiefenbronn.de>

Kindertagesstätten

OT Tiefenbronn, Schlossgartenstr. 12,
Tel. 07234 945909-0

OT Mühlhausen, Tiefenbronner Str. 17,
Tel. 07234 8060274

OT Lehningen, Hauptstr. 20, Tel. 07234 8665

Schulen
Grundschule „Lucas-Moser-Schule“,
Lucas-Moser-Str. 9 - 11, Tel. 07234 5925
Verbandsschule im Biet, Gemeinschaftsschule,
Liebenzeller Str. 30,
75242 Neuhausen Tel. 07234 980100

Kläranlage
Im Würmtal 7 Tel. 07234 7274

Wasserversorgung
Rathaus Tiefenbronn Tel. 07234 9500-0
außerhalb der Dienstzeiten:
Bauhof Tel.: 0174 320 5477 - 24 Stunden erreichbar

Gasversorgung
Rathaus Tiefenbronn Tel.: 07234 9500-0

Stromversorgung
EnBW-Störungsstelle Tel. 0800 3629477

Polizei: Pforzheim Tel. 07231 1863311
Polizei-posten Tiefenbronn Tel. 07234 4248
bei **Notruf: 110** (ohne Vorwahl)
Notruf: 112 (ohne Vorwahl)
für Rettungsdienst und Feuerwehr
Notfallmeldung
Wer meldet?
Name und Standort
Wo ist es passiert?
Genaue Bezeichnung des Notfallortes
Was ist passiert?
Zahl der Verletzten/Erkrankten
Verletzte eingeklemmt?
Giftnotrufzentrale: Tel. 0761 19240

Ärztlicher Notfalldienst

Öffnungszeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Pforzheim und Neuenbürg:

In den sprechstundenfreien Zeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch die Notfallpraxen

Pforzheim
(allgemeiner Notfalldienst)
Helios Klinikum Pforzheim
Kanzler Str. 2-6
75175 Pforzheim

So und an Feiertagen 8 – 24 Uhr

Neuenbürg (allgemeiner Notfalldienst)
Enzkreis-Kliniken Neuenbürg
Marzeller Str. 46
75305 Neuenbürg

Sa, So und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Die Notrufnummern des ärztlichen Bereitschaftsdienstes lautet 116117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und die Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst am Wochenende und an Feiertagen kann unter folgender Nummer erfragt werden: 0621 38000818

Sonntagsdienst der Apotheken

(auch unter: www.aponet.de)(falls Apotheke Tiefenbronn nicht erreichbar)

Wechsel des Notdienstes ist immer um 8.30 Uhr!

Donnerstag, 21. Mai 2020:

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz in Pforzheim, Dillsteiner Straße 10 a
Tel.: 07231 278 45 und Graf-Ulrich-Apotheke Leonberg, Graf-Ulrich-Str. 6, Tel.: 07152-24422

Samstag, 23. Mai 2020:

Linden-Apotheke in Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323, Tel.: 07233 3525 und Central-Apotheke international Leonberg, Leonberger Str. 108, Tel.: 07152-43086

Sonntag, 24. Mai 2020:

Stadt-Apotheke in Pforzheim, Westliche 23, Tel.: 07231 154 36 00 und Stadt Apotheke am Narrenbrunnen in Weil der Stadt, Stuttgarter Straße 17, Tel.: 07033 52760

Notruf:

Rettungsdienst und Feuerwehr europaweit 112 (ohne Vorwahl) planbare Krankentransporte: 19222 (ohne Vorwahl)

Unsere Angebote:

DRK-Hausnotruf Tel.: 07231 373288

Kurse Tel.: 07231 373220

Erste Hilfe, EH am Kind, EH für Sport, Betriebshelfer, LSM für Führerscheine Bewerber Essen auf Rädern (Menüservice)
Tel. 07231 373240

Ansprechpartner: Frau Uibel

r.uibel@drk-pforzheim.de

Seniorenreisen + Seniorenbegleitung

Frau Friedrich, Telefon 07231 373-230

Wohnraumberatung Enzkreis

Telefon 07041 8146929

Haus Schauinsland Tiefenbronn

Maria-Magdalena-Str. 6, 75233 Tiefenbronn,
Tel. 07234 94635-0, Fax 07234 94635-113,
info@schauinsland-aph.de

Jugend- und Suchtberatung

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim
Tel.: 07231 92277-0, beratung@planb-pf.de
www.planb-pf.de

Fachberatungsstelle Enzkreis:

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei:

Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale)
E-Mail: fb-enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
Web: www.wichernhaus-pforzheim.de

Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.



Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V. Sprechzeiten im Büro:

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie auf unserer Mailbox eine Nachricht hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück.

Kontakt:

Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn

Tel. 07234 1419 / Fax 07234 947177

E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Internet: www.krankenpflegeverein.de

In dringenden pflegerischen Notfällen erreichen Sie uns über das

Notrufhandy: 0162 / 5696532

Hospizgruppe Biet

Ehrenamtliche Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Kontaktdaten: siehe Krankenpflegeverein.

Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Caritasverband Pforzheim e.V.



Beratungsstelle für Hilfen im Alter - Caritasverband Pforzheim e.V.

Markus Schweizer
Blumenhof 6, 75175 Pforzheim
Tel. 07231 128-130
markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

Hausbesuche nach Vereinbarung

Montags zw. 15.00 und 16.30 Uhr

regelmäßige Sprechstunden in den Räumen des Krankenpflegevereins.

Anmeldung unter Tel. 07234 1419

Sterneninsel e.V.

Ambulanter Kinder- u. Jugendhospizdienst Pforzheimer & Enzkreis

Wittelsbacherstraße 18
75177 Pforzheim Tel.: 07231 8001008

E-Mail: mail@sterneninsel.com

Internet: www.sterneninsel.com

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,

Fachstelle für häusliche Gewalt

Terminvergabe unter Tel. 07231/42865-0

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim

Tel. 07231-45763-0

Essen auf Rädern

AWO Nordschwarzwald

Ispringer Straße 1

75179 Pforzheim

Tel.: 07231 14424 12

FAX: 07231 14424 14

info@awo-nordschwarzwald.de

Mobiler Dienst

Familienentlastender Dienst

Ansprechpartnerin: Eva Stein

www.awo-nordschwarzwald.de



Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald

Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Amtliche Bekanntmachungen

Aktuelle Regelungen der Corona-Verordnung Allgemein und in der Gemeinde Tiefenbronn

Die Landesregierung hat am 16. Mai 2020 ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus angepasst. Ab Montag, 18. Mai 2020, gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung. Hinter der Lockerung steht das Vertrauen, ja die Zuversicht, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Die Landesregierung und die Gemeinde Tiefenbronn bitten eindringlich alle Bürgerinnen und Bürger sich an die Verordnung zu halten und darüber hinaus von sich aus alle nicht unbedingt notwendigen sozialen Kontakte einzustellen. Die Behörden werden die Einhaltung der Verordnung streng kontrollieren, durchsetzen und sanktionieren.

Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten aktuellen Regelungen und Änderungen aufgeführt:

Wie bisher gilt:

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nun alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.

Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen grundsätzlich höchstens fünf Personen zusammenkommen, wenn diese nicht zu einem Haushalt gehören. Von der Kontaktbeschränkung ausgenommen sind Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartner/innen. Ebenso ausgenommen sind ab dem 11. Mai 2020 Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartner/innen sowie die Angehörigen eines weiteren Haushalts.

Veranstaltungen sind daher bis zum 5. Juni 2020 weiterhin nicht möglich. Unter Auflagen bleiben Veranstaltungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten erlaubt. Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 Großveranstaltungen.

Maskenpflicht:

Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) sowie in Flughafengebäuden zu tragen.

Folgende Einrichtungen haben **geöffnet** bzw. folgende Regelungen gelten:

- **Autokinos**
- **Barfußpfad** Tiefenbronn
- **Berufliche Bildung:** Auf Grundlage von Regelungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sind die Erbringung von Kursen der überbetrieblichen Ausbildung, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Durchführung von beruflichen Fortbildungen unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich. Eine Öffnung von privaten Bildungseinrichtungen wie etwa Anbieter von Näh- oder Kochkursen wird nicht erlaubt.
- **Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete** unter freiem Himmel sind mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.
- **Bücherei** (Öffnungszeiten siehe Mitteilungsblatt)
- **Boule-Anlage** Tiefenbronn (bis zu 5 Personen)
- **Campingplätze** dürfen wieder für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften öffnen. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- **Fahr- und Flugschulen**

- **Freizeiteinrichtungen** im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- **Hundeschule/Hundesport:** Im Freien bis zu 5 Personen
- **Kitas** werden schrittweise von der erweiterten Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb ausgeweitet. Zunächst sollen nur maximal 50 Prozent der Kinder zur gleichen Zeit in der Kita sein. Die Umsetzung dieses Konzepts wird ab dem 25. Mai 2020 in unseren Einrichtungen erfolgen. Die Notbetreuung hat auch weiterhin Vorrang.
- **Krankenhausbesuche:** Für Krankenhäuser sind Lockerungen geplant. So soll unter anderem die Zahl der Besucher in Krankenhäusern in der Regel auf einen Besucher pro Tag und Patient beschränkt sein. Darüber hinaus wird es weitere Auflagen geben.
- **Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten**
- **Musikschule und Jugendkunstschulen** dürfen zur Durchführung von Unterricht zur Berufs- und Studienvorbereitung oder Einzelunterricht unter Einhaltung verschiedener Auflagen betrieben werden. Unterricht an Blasinstrumenten oder Gesang ist nicht erlaubt.
- **Rathaus:** nach telefonischer Terminvereinbarung ist ein Besuch im Rathaus möglich. Beim Besuch ist ein Besucherschein auszufüllen und eine Maske um die Nase und den Mund zu tragen
- **Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen in geschlossenen Räumen** ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen zulässig.
- **Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel** sind zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.
- **Reiten:** Das Reiten ist in Gruppen von maximal fünf Personen erlaubt, sofern die Auflagen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Benennung einer verantwortlichen Person und einer Dokumentation der Teilnehmer. Geschlossene Reithallen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nicht genutzt werden. Reithallen, die an den Seiten offen sind und deren Durchlüftung dementsprechend vergleichbar sind mit Freiluftreitplätzen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden.
- **Personenschiffahrt:** Die Fahrgastschiffahrt ist in Baden-Württemberg wieder erlaubt. Wie in anderen Verkehrsträgern gilt die Maskenpflicht.
- **Speisegaststätten:** Speisewirtschaften gelten als öffentlicher Raum und dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich. Zu anderen Personen, als den beiden am Tisch sitzenden Haushalten, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands demnach nicht notwendig. In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.
- **Spielplätze** dürfen von maximal 10 Kindern unter Einhaltung des Mindestabstands und nur in Begleitung Erwachsener genutzt werden. Körperkontakt und gemeinsames Essen und Trinken sind zu vermeiden.
- **Sportplätze** dürfen unter Einhaltung von Auflagen für den Trainings- und Übungsbetrieb von den Sportvereinen genutzt werden.
- **Stationäre Einrichtungen** für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Auflagen.

- **Trauungen** werden in der Rose mit 10 Personen (inklusive Brautpaar) durchgeführt
- **Zoologische und botanische Gärten**

Folgende Einrichtungen sind **geschlossen** bzw. Folgendes ist nicht erlaubt:

- **Bars/Kneipen**
- **Basketballanlage** Mühlhausen
- **Beachvolleyballanlage** Mühlhausen
- **Bolzplätze** (in allen 3 Ortsteilen)
- **Busreisen/Omnibusreisen** zu touristischen Zwecken
- **Diskotheken**
- **Freizeitparks** (dürfen ab dem 29.05.2020 öffnen)
- **Gemeindegebäude** (Ausnahmegenehmigungen werden von der Gemeinde erteilt)
- **Grillplätze** an der Würmtalhalle und Bühlnstraße
- **Jugendraum/Jugendhäuser**
- **Kegelbahn** in der Gemmingenhalle
- **Messen**
- **Pavillon** Am Büchelberg
- **Private Bildungseinrichtungen** (wie Anbieter von Näh- oder Kochkursen)
- **Schwimmbäder**
- **Skateranlage** Mühlhausen
- **Sport im Freien:** Das Training in Gruppen von bis zu fünf Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist (§ 3, Absatz 1, Corona-Verordnung), ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks noch nicht erlaubt.
- **Theater**
- **Wandern** in Gruppen zählt nicht zum Trainings- und Übungsbetrieb. Hierbei gelten die allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Raum.

Ausblick von Änderungen:

Ab dem 29. Mai 2020:

Öffnung von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen unter Auflagen.

Öffnung der Freizeitparks und Wiederaufnahme des Betriebs durch Anbieter von Freizeitaktivitäten auch innerhalb geschlossener Räume. Besondere Auflagen sind zu beachten.

Ab dem 2. Juni 2020:

Öffnung von Sportanlagen und Sportstätten (auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen), sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind. Für die Gemeinde Tiefenbronn gilt weiterhin die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zur Schließung der Hallen und Räumlichkeiten der Gemeinde Tiefenbronn. Bei Änderungen werden die entsprechenden Vereine von uns benachrichtigt und informiert. Öffnung von Schwimm- und Hallenbädern, allerdings nur zum Zweck der Durchführung von Schwimmkursen. Ein Freizeit- Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.

Verschiedene künftige Änderungen werden bereits in der Presse kommuniziert. Diese gelten aber erst, wenn die Landesregierung die entsprechenden Verordnungen dahingehend geändert hat. Bitte schauen Sie hier immer aktuell auf die Seite der Landesregierung nach.

Alle Regelungen der Verordnung im Detail finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

Notbetrieb und eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindergärten der Gemeinde Tiefenbronn ab 25. Mai 2020

Wie im Elternbrief vom 15.05.2020 von Herrn Bürgermeister Spottke mitgeteilt, startet ab dem kommenden Montag, 25. Mai 2020, in unseren Kindergärten neben der bisherigen Notbetreuung auch der eingeschränkte Regelbetrieb.

Zunächst bedanken wir uns für Ihre Geduld in den letzten Tagen. Auch wir hätten uns gewünscht, Sie deutlich früher über den weiteren Fortgang der Kinderbetreuung informieren zu können. Doch leider hat das Kultusministerium, das am 6. Mai medienwirksam den Beginn der erweiterten Kinderbetreuung zum 18. Mai verkündete, bis zum späten Nachmittag des 16. Mai gebraucht, um den Kommunen die Vorstellungen und Vorgaben, wie dies konkret aussehen soll, mitzuteilen.

Selbstverständlich haben wir die letzten Wochen genutzt, um uns Gedanken über den weiteren Fortgang der Kinderbetreuung zu machen, aber es wäre unseriös gewesen, Vorgaben an Sie zu kommunizieren, die wir vielleicht wieder hätten zurücknehmen müssen, weil der Gesetzgeber andere Vorstellungen hat.

Aber was zählt ist das Ergebnis: am 25. Mai startet der neben der Notbetreuung der eingeschränkte Regelbetrieb. Und wir haben dabei ein großes Ziel: möglichst vielen Kindern die Rückkehr in die Kindergärten zu ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen sind von der Landesregierung nun klar formuliert. Der Betrieb der Kindergärten ist gestattet für Kinder, die zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung nach der Corona-Verordnung berechtigt sind, oder die einen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf haben.

Sofern nach Aufnahme all dieser Kinder noch Aufnahmekapazitäten verbleiben, können auch andere Kinder aufgenommen werden.

Fest steht auch: es können maximal 50% der normalerweise zulässigen Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden und es sind die Schutzhinweise des Landesgesundheitsamtes, der Unfallkasse und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales im Hinblick auf Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

Innerhalb dieser Leitplanken müssen wir als Träger entscheiden, wie wir den eingeschränkten Regelbetrieb gestalten werden. Daher benötigen wir als Grundlage Ihre Anmeldung und etwas Vorlaufzeit, um den Bedarf, die Kapazitäten und die organisatorischen Voraussetzungen in Einklang bringen zu können.

Wir wissen, dass es viele unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen gibt. Auch wenn wir unser Bestes geben, ist es aufgrund der geschichteten Rahmenbedingungen eventuell nicht möglich, allen gerecht zu werden. Hierfür bitten wir vorab schon einmal um Ihr Verständnis.

Ganz besonders bewusst ist uns die Thematik der Vorschüler. Diese stehen vor einem einschneidenden Wechsel in Richtung Schule und hierauf möchten wir sie auch vorbereiten. Wie dies genau aussehen kann, können wir allerdings erst entscheiden, wenn wir eine verlässliche Grundlage in Form der Anmeldungen haben und hierauf aufbauend die nächsten Wochen planen können.

Denn wie wir oben bereits ausgeführt haben: vorrangiges Ziel ist es, allen Familien und Kindern zumindest zeitweise eine Betreuung anbieten zu können, die Kinder zu fördern und so unserem Anspruch nach Sicherstellung des Kindeswohles nachzukommen. Hieran arbeiten wir mit voller Kraft.

Wir verstehen, dass Sie in diesen Zeiten der Verunsicherung viele Fragen haben. Diese wollen wir beantworten. Von Seiten des Elternbeirates kam die Idee auf, auf unserer Webseite eine FAQ-Liste mit häufigen Fragen aufzubauen. Dem Ansinnen kommen wir gerne nach. Bitte leiten Sie also Ihre Fragen an den Elternbeirat ihrer Einrichtung weiter, damit wir diese gebündelt erhalten. Alle anderen aktuellen Informationen und Neuigkeiten rund um Corona erhalten Sie wie gewohnt auf unserer Homepage.

Abschließend möchten wir Ihnen noch einmal sehr herzlich für Ihre Geduld und Ihr Vertrauen in uns danken. Gemeinsam werden wir auch diese Etappe in der Corona-Pandemie bewältigen.

Ihre
Gemeindeverwaltung

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Tiefenbronn

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbronn
 Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, www.nussbaum-medien.de.
 Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Frank Spottke, Gemmingenstraße 1, 75233 Tiefenbronn. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
 Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de.
 Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
 Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



18.05.2020

Anordnung einer Schutzmaßnahme aufgrund einer Infektionsgefahr mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19

für die

Sport- und Freizeitstätten der Gemeinde Tiefenbronn

1. Hiermit wird angeordnet, dass der Grillplatz beim Spielplatz Bühelstraße, der Grillplatz und die Skater-, Basketball- und Beachvolleyballanlage an der Würmtalhalle, der Pavillon Am Büchelberg und die Bolzplätze in allen drei Ortsteilen (im Folgenden: Einrichtung)

vom 17.03.2020 bis auf Weiteres

- vollständig
 in Bezug auf folgenden abgrenzbaren Teilbereich:

geschlossen werden.

2. Es ist untersagt, die Sport- und Freizeitstätten zu betreten und benutzen sowie Zusammenkünfte von Personen abzuhalten.
3. Der verfügende Teil dieser Anordnung ist für den Zeitraum ihrer Geltung in allen Eingangsbereichen der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen.
4. Die Anordnung ist in ihren Ziffern 1. - 3. sofort vollziehbar
5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1. - 3. dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Tiefenbronn, Gemmingenstraße 1, 75233 Tiefenbronn, erhoben werden.

Hinweis

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) strafbewehrt.

Tiefenbronn, den 18.05.2020

Frank Spottek
Bürgermeister

Hinweis: Die Begründung der Anordnung kann bei der Ortspolizeibehörde nach telefonischer Voranmeldung sowie auf der Homepage eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Ab Mittwoch, 27. Mai: Sperrung der Kreisstraße zwischen Tiefenbronn und Wimsheim

Wie das Amt für Nachhaltige Mobilität des Landratsamtes mitteilt werden ab Mittwoch, 27. Mai, an der Kreisstraße K 4565 zwischen dem Ortsausgang von Tiefenbronn in Richtung Wimsheim bis einschließlich des Kreisverkehrsplatz „Seehaus“ Fahrbahnschäden saniert. Die Arbeiten sind notwendig, um aufgetretene Schäden an der Asphaltdeckschicht im Rahmen der Gewährleistung an der vor fünf Jahren ausgebauten Strecke zu beheben. Dafür muss die Strecke bis voraussichtlich 10. Juni voll gesperrt werden. Die ausgeschilderte Umleitung zwischen Tiefenbronn und Wimsheim führt über Friolzheim. Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Seilers Kreuz und Kreisverkehrsplatz „Seehaus“ bleibt während der Arbeiten gesperrt. Die Zufahrt zur Tankstelle an der Wimsheimer Straße in Tiefenbronn und zu den dortigen Sportanlagen wird während der gesamten Bauzeit aus Richtung Ortsmitte möglich sein. (enz)



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Tiefenbronn (5.400 EW) sucht für ihre Kinderbetreuungseinrichtungen mehrere

Pädagogische Fachkräfte (m/w/d) in Teilzeit und Vollzeit

Vorrangig sind Stellen im Krippenbereich, hier auch in der Funktion von Gruppenleitungen zu besetzen, aber auch die Ü3 Betreuung benötigt Verstärkung.

Wenn Sie

- über eine staatliche Anerkennung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder über eine Qualifikation gem. § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz verfügen
 - Einfühlungsvermögen gegenüber den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder besitzen
 - Wert auf den partnerschaftlichen Umgang untereinander legen sowie auf die Pflege der Elternarbeit
 - eine gewissenhafte Arbeitsauffassung und Freude an eigenständiger Arbeit haben
 - Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität besitzen
- freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen

- eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in aufgeschlossenen und motivierten Teams
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- leistungsgerechte Vergütung nach TVöD-SuE
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis **spätestens 31. Mai 2020** an das Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Gemmingenstraße 1 in 75233 Tiefenbronn oder per Mail an bewerbung@tiefenbronn.de.

Für nähere Informationen und Auskünfte steht Ihnen gerne Frau Bunge, Tel.: 07234/9500-28 bunge@tiefenbronn.de zur Verfügung.

Bürgermeisteramt · Postf 36 · 75231 Tiefenbronn
Tel. 07234 9500-0 · Fax 07234 9500-50
E-mail: gemeindeverwaltung@tiefenbronn.de

Berufspraktikum

Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger (m/w/d) ab 01. September 2020

Haben Sie Interesse, Ihre Berufsausbildung in einem engagierten und aufgeschlossenen Team abzuschließen und hierbei das breit gefächerte Betreuungsangebot in den Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Gemeinde kennen zu lernen?

Wir suchen engagierte und aufgeschlossene Menschen, die Freude und Geschick im Umgang mit (Klein-)Kindern mitbringen. Lernen Sie, Kinder auf ihrem Entwicklungsweg zu begleiten und zu unterstützen sowie sich kooperativ in ein Team einzubringen.

Wir bieten Ihnen den Praxisbezug nach Ihrer abgeschlossenen schulischen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik. Bei uns können Sie Ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im pädagogischen Alltag anwenden und Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis spätestens 31. Mai 2020 an das Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Gemmingenstraße 1, 75233 Tiefenbronn oder an bewerbung@tiefenbronn.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei Frau Bunge (Tel.: 07234/9500-28), bunge@tiefenbronn.de

Wann bekomme ich (oder mein Angehöriger) Pflegegeld?



Für die Zahlung von Pflegegeld ist die Pflegekasse zuständig. Diese ist bei der Krankenkasse angesiedelt, bei der Sie versichert sind. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie, wenn Sie

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens zwei Jahre in der Pflegeversicherung versichert waren und
- voraussichtlich für mindestens sechs Monate pflegebedürftig sind und
- die Pflegebedürftigkeit durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes festgestellt wurde. Je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit wird ein Pflegegrad (von 1 bis 5) bescheinigt.

Pflegegeld wird in unterschiedlicher Höhe gezahlt, je nachdem wie schwer pflegebedürftig eine Person ist. Neben dem Pflegegeld gibt es für Pflegbedürftige und deren Angehörige weitere Leistungen der Pflegeversicherung.

Um diese Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Sie zunächst einen Antrag auf Pflegeleistung bei der Pflegekasse stellen. Am besten rufen Sie bei Ihrer Krankenkasse an und lassen sich das entsprechende Formular zuschicken. Danach erhalten Sie einen Termin für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst, bei dem der Pflegegrad festgestellt wird.

Weitere Informationen, Unterstützung bei der Antragstellung und persönliche Beratung (kostenlos, vertraulich, am Telefon oder bei Ihnen zuhause):

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Herr Schweizer, Frau Renner-Rosentreter,

Tel: 07231 128 130

markus.schweizer@caritas-pforzheim.de;

isolde.renner@caritas-pforzheim.de

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Das Passamt informiert

Alle Personalausweise, die bis zum **06.05.2020** und alle Reisepässe, die bis zum **17.03.2020** beantragt worden sind, liegen im Rathaus Tiefenbronn, Zimmer 1, zur Abholung bereit.

Das Rathaus ist derzeit eingeschränkt geöffnet. Wir bitten Sie einen Termin telefonisch oder per E-Mail mit dem Sachbearbeiter zur Abholung der Ausweise zu vereinbaren. Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes Voraussetzung.

Die bisherigen Personalausweise und Reisepässe, die noch nicht abgegeben worden sind, müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.

Altenpflegeheim Haus Heckengäu, Heimsheim



Tulpengruß vom „Blumenlädle“

Eine große Freude bereitet Frau Schütze-Dippman vom Blumenlädle Heimsheim den Bewohnern: sie spendete zwei große Eimer voller wunderschöner Tulpen, so dass alle Bewohner einen Blumengruß ins Zimmer bekamen.



Foto: Maria Mayer

Die restlichen durften die Mitarbeiter mitnehmen.
Herzlichen Dank!

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0,
E-mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Jugendraum, Kindergärten und Schulen

Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim Grund-, Haupt- und Realschule



Neues aus der LUS

Seit 04. Mai 2020 wird an der Ludwig-Uhland-Schule wieder unterrichtet. In einem ersten Schritt hat das Kultusministerium den Unterricht der Klassen 9 und 10 angeordnet. Das betrifft in der Regel die Schülerinnen und Schüler, die in diesem oder im nächsten Jahr ihre Abschlussprüfungen absolvieren.

Am Montag, 18.05.2020 beginnt der Unterricht in der Grundschule für die Klassenstufe 4.

In einem wöchentlich rollierenden System werden dann die restlichen Klassen nach den Pfingstferien den Unterricht wieder aufnehmen.

Alle Klassen sind aufgrund der Corona-Abstandsregelungen in zwei manchmal sogar in drei Gruppen aufgeteilt.

5 Mädchen aus der Klasse 7a haben die „unterrichtsfreie Zeit“ in besonderer Weise genutzt. Sie haben Schnittmuster ausgewählt, Stoffe zusammengesucht und sich an ihre Nähmaschinen gesetzt. Die „LUS Heimsheim Alltagsmasken“ sind aufwendig verarbeitet. Sogar der Nasenbügel aus Draht kann vor dem Waschen entfernt werden.

Freiwillig und aus eigener Initiative haben die Mädchen ihre Aktion gestartet. Pünktlich zur Wiederöffnung der Schule haben Marie Schäfer, Anna-Sophie Göllnitz, Isabella Thier und Melina Reinholz die Alltagsmasken an die Schulleitung übergeben. Auf dem Foto fehlt Xenia Wudtke.

Gut zu sehen ist der gebotene Mindestabstand von 1,50 Meter, der natürlich auch für das Foto eingehalten wurde. Die Masken werden an Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien gegen einen Unkostenbeitrag von 3,00 € abgegeben. Die 5 Mädchen wollen das eingenommene Geld für einen wohltätigen Zweck spenden. Anfragen für die Alltagsmasken nimmt auch das Sekretariat telefonisch entgegen.



Foto: Schule

Sperrmüllmarkt



Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"

zu verschenken:

GEO-Magazine ab 1977 bis 2009;
Billy Ikea-Regale mit Aufsatz, 60 x 28 x 200 cm
-Tel.: 980535

Fundbüro:

Am 24.4.2020 wurde ein Schlüsselbund an einem Schlüsselring in der Rosenstr. im OT Mühlhausen gefunden.

Am 1.4.2020 wurde vor der Franz-Josef-Gall-Apotheke im OT Tiefenbronn ein kleiner Schlüssel gefunden.

Fundgegenstände können beim Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Zimmer 1 abgeholt und abgegeben werden.

Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"

Zur Vermeidung von Abfall und speziell zur Reduzierung von Sperrmüll wurde bei der Gemeinde Tiefenbronn ein "Sperrmüll-Markt" eingerichtet. Ziel dieser Daueraktion ist, dass noch verwendungsfähige Altgegenstände, die vom bisherigen Eigentümer nicht mehr benötigt werden, vermittelt werden. Hierbei ist sowohl an ein Angebot wie auch an eine Suche gedacht.

Das Bürgermeisteramt tritt als Vermittler auf, indem die Angebote und Gesuche im Mitteilungsblatt kostenlos veröffentlicht werden.

Bedingung hierbei ist, dass die Gegenstände kostenlos abgegeben werden. Die Abholung oder Zustellung muss selbst geklärt werden. Hierbei kann die Gemeinde leider nicht behilflich sein.



Bitte hier ausschneiden

Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriften-
angabe im Mitteilungsblatt () JA () NEIN

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
.....
.....
.....

Mitteilungen anderer Behörden

Die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim teilt mit:

Beruflicher Wiedereinstieg: Beratung in Corona-Zeiten

Die Rückkehr ins Erwerbsleben nach Kinderbetreuungszeiten oder der Pflege von Angehörigen ist ein wichtiger Schritt, der mit frühzeitiger Beratung gut gelingen kann. „Gerade in der aktuellen Situation, die für viele Erziehende und Pflegenden enorme Herausforderungen mit sich bringt, ist es mir wichtig, dass Frauen - und auch Männer -, hier gut informiert sind und professionelle Beratung erhalten“, so Martina Lehmann, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim.

Die Expertinnen der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Hayat Allouss und Iris Stumpf, unterstützen in allen Fragen rund um den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. So bieten sie Beratung zu Berufswegeplanung, Chancen am Arbeitsmarkt, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten, Teilzeitausbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Bewerbung und zu attraktiven finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Da persönliche Beratung aufgrund der coronabedingten Einschränkungen aktuell nicht möglich ist, stehen die Expertinnen jeden Donnerstag von 9:00 - 11:00 Uhr unter **07452/ 829 313** oder **07051/9299 113** gerne telefonisch für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Daneben können Interessierte jederzeit eine E-Mail an **Nagold-Pforzheim.bca@arbeitsagentur.de** senden und ihre Fragen zum Wiedereinstieg schriftlich stellen. Unter Angabe der Telefonnummer und Erreichbarkeit kann auch um einen Rückruf gebeten werden.

Weitere Informationen gibt es unter www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung

Wunderschönes Fachwerk im Enzkreis:

Verlagshaus Klotz und Landratsamt veröffentlichen neuen Bildband

Von einfachen Scheunen über Rathäuser bis hin zu Kirchen – eine große Vielfalt an wunderschönen Fachwerkbauten findet sich in einem vom Landratsamt Enzkreis und dem Verlagshaus Klotz gemeinsam herausgegebenen Bildband. „Der Enzkreis gliedert sich

nicht nur in vier Naturräume, sondern auch in vier Kulturregionen, was sich beim Fachwerk in unterschiedlichen Baustilen zeigt“, erläutert Jeff Klotz vom gleichnamigen, in Bauschlott ansässigen Verlagshaus. Er hat rund 250 Fachwerkhäuser aufgenommen, 100 davon sind im Bildband zu sehen. Dabei ist jede Kreisgemeinde vertreten. Ein zweiter Band, in dem rund 100 weitere Gebäude vorgestellt werden sollen, ist in Planung.

„Fachwerkbauten sind wertvolle, ortsbildprägende Elemente in vielen Gemeinden Baden-Württembergs. Der Enzkreis fühlt sich dem Erhalt dieser historischen Bausubstanz verpflichtet“, so der Erste Landesbeamte des Enzkreises, Wolfgang Herz, der als Dezernent sowohl für den Denkmalschutz, als auch für die Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung Verantwortung trägt; die Stabsstelle hat die Herausgabe des Bildbandes, der ab Ende Mai im Handel erhältlich ist, maßgeblich unterstützt. Damit reiht sich die Publikation ein in die 1991 (Neuaufgabe 2002) mit dem Kunst- und Kulturdenkmalführer begonnene Reihe, zu der auch die 2013 präsentierten Kleindenkmale gehören sowie die voraussichtlich im Jahr 2021 erscheinende umfassende Denkmal-Topografie für den Enzkreis.

Zeitgemäßen Wohnkomfort und zukunftsweisende Technologie unter einen Hut zu bringen ist laut Herz eine besondere Herausforderung im Denkmalschutz. Die Erhaltung und Nutzung alter Gebäude spare Ressourcen und Fläche und sei, auch im Hinblick auf das Bauen mit regionalen Rohstoffen und der Nutzung erneuerbarer Energien, ein wertvoller Beitrag zu den Entwicklungszielen der Agenda 2030: „Dazu braucht es engagierte Menschen vor Ort, die diese Gebäude erhalten und nachhaltig renovieren wollen. Wir können sie nur dazu ermuntern und Unterstützung anbieten.“

Mit genau diesem Ziel war vor einiger Zeit das Netzwerk „Fachpartner Denkmalpflege und Fachwerk“ gegründet worden, in dem sich Bauherren, Architekten, Handwerker, Energieberater und Behörden austauschen. „Künftig sollen über dieses Netzwerk auch Verkäufer und Kaufinteressenten zusammengebracht werden“, beschreibt die Leiterin der Stabsstelle Klimaschutz und Geschäftsführerin des Energie- und Bauberatungszentrums Pforzheim/Enzkreis (ebz), Edith Marqués Berger, die Pläne.

Wer ein sanierungsbedürftiges historisches oder denkmalgeschütztes Haus hat, das zum Verkauf steht, kann dies auf der Homepage des ebz veröffentlichen. Angebote nimmt Lisa Andes per Mail an lisa.andes@enzkreis.de oder unter Tel. 07231 3089734 entgegen. Allgemeine Informationen zum Netzwerk finden sich unter www.ebz-pforzheim.de/Fachbetriebsuche. (enz)



Erster Landesbeamter Wolfgang Herz, Edith Marqués Berger und Jeff Klotz (von rechts) präsentieren stolz einen neuen Bildband zu wunderschönen Fachwerkbauten im Enzkreis. (enz)

VPE plant Erstattung der VPE-Schüler-Abos für Juni und Juli 2020

In der Pressemitteilung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 07.05.2020 wurde angekündigt, dass eine landesweite Lösung für kaum genutzte Schüler-Abos kommen wird.

„Dies stellt ein positives Signal für die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler dar, so Axel Hofsäß, Geschäftsführer des VPE, der sich dafür herzlich beim Land Baden-Württemberg bedankt.“

Weil die Tickets in den letzten Wochen von den meisten Schülerinnen und Schülern kaum oder nur wenig genutzt wurden, sollen die Familien bis zu den Sommerferien, für das VPE-Gebiet von zwei Monatsraten - für Juni und Juli 2020 - ihrer selbst zu zahlenden Kostenanteile entlastet werden.

Voraussetzung der Erstattung für Juni und Juli ist, dass die Abos:

- nicht gekündigt wurden,
- keine Rückbuchung der Beiträge der Monate März, April und Mai erfolgte (bzw. bitte diese Zahlung veranlassen!)

Details über die Abwicklung der Maßnahme sind momentan in der Abschlussphase und werden, sobald über den technischen Ablauf Klarheit erzielt worden ist, unsererseits mit einer gesonderten Pressemitteilung in Kürze kommuniziert.

„Trotz der derzeitigen ungesicherten Einnahmen leisten unsere Verkehrsunternehmen einen hohen gesellschaftlichen Beitrag. Oberstes Ziel ist und bleibt, die Fahrgeldeinnahmen zu sichern, damit auf Dauer ein verlässliches Fahrplanangebot gewährleistet werden kann. Die Fahrgäste können sich darauf verlassen, dass unsere Busse täglich gereinigt und desinfiziert werden. Trotzdem ist es unerlässlich, dass die Coronaregeln für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs von den Fahrgästen eingehalten werden. Für das große Verständnis unserer Kunden möchte sich Axel Hofsäß bedanken.“